Beschlussvorlage

BV/647/2023

Amt: Kommunales, Wahlen und Vereine
Bearbeiter: Gabriela Listemann

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ortschaftsrat Gatersleben		öffentlich
Ortschaftsrat Nachterstedt	05.12.2023	öffentlich
Ortschaftsrat Stadt Hoym/Anhalt	04.12.2023	öffentlich
Ortsbürgermeisterrunde	02.11.2023	nicht öffentlich
Ortschaftsrat Frose/Anhalt	29.11.2023	öffentlich
Ortschaftsrat Schadeleben	30.11.2023	öffentlich
Ortschaftsrat Friedrichsaue	05.12.2023	öffentlich

Betreff: **Änderung Geschäftsordnung Ortschaftsräte - Sitzungsniederschrift**

Sach- und Rechtsgrundlage:

§ 58 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA):

(1) Über jede Sitzung der Vertretung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens

1. die Zeit und den Ort der Sitzung,
2. die Namen der Teilnehmer,
3. die Tagesordnung,
4. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse und
5. das Ergebnis der Abstimmungen

enthalten. Auf Verlangen des Vorsitzenden und jedes Mitglieds der Vertretung ist ihre Erklärung wörtlich in der Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift muss vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet werden. Sie soll innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung, vorliegen.

(2) Über die Niederschrift stimmt die Vertretung ab. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(3) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist zu gestatten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(4) Für Ausschüsse gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Die Niederschrift ist zu unterzeichnen.

i. V. m. § 83 Abs. 4 KVG LSA

(4) § 58 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Sitzungsniederschrift in der Regel durch einen Beschäftigten der Verwaltung gefertigt wird. Der Bürgermeister kann mit Zustimmung des Ortschaftsrates Abweichendes regeln.

Am 08.09.2023 stellte die Hauptverwaltungsbeamtin an den Stadtratsvorsitzenden der Stadt Seeland den Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse

„A n t r a g der Bürgermeisterin

Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Seeland § 16 Abs. 1

Sehr geehrter Herr Stadtratsvorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Stadträte,

ich beantrage den § 16 Abs.1 Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Seeland wie folgt zu ändern:

„(1) Über jede Sitzung des Stadtrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Vorsitzende bestellt auf Vorschlag des Bürgermeisters einen Protokollführer."

Begründung:

In der Stadt Seeland wurden bisher die Protokolldienste über die Beschäftigten der Stadt Seeland gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 („Der Protokollführer ist ein Beschäftigter und wird vom Hauptverwaltungsbeamten bestellt.") abgedeckt. Dies betrifft alle Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie die Sitzungen der Ortschaftsräte.

In Anbetracht der angespannten personellen Situation, wird es immer schwieriger den Protokolldienst, hauptsächlich in den Sitzungen der Ortschaftsräte abzudecken. Die Teilnahme der Protokollanten an den Sitzungen hat zur Folge, dass Überstunden anfallen, welche abgebaut werden müssen. Nachfolgend müssen die Niederschriften erstellt werden. Es fehlt den Mitarbeitern Arbeitszeit, in der nicht die eigentlichen Arbeitsaufgaben abgehandelt werden können.

Aus diesem Grund stelle ich den Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung in diesem Punkt, da die Geschäftsordnung auch von den Ortschaftsräten Friedrichsaue, Hoym/Anhalt, Nachterstedt und Schadeleben angewandt wird.

Die Ortschaftsräte Frose/Anhalt und Gatersleben haben eine eigene Geschäftsordnung beschlossen. Eine Anpassung wäre im Ortschaftsrat Frose/Anhalt notwendig. Für den Ortschaftsrat Gatersleben ist keine Änderung erforderlich. Hier wird nicht geregelt, durch wen die Erstellung der Niederschriften erfolgt.

Eine Abstimmung über die zukünftige Vorgehensweise sollte mit allen Ortsbürgermeistern erfolgen.

Seeland, 08.09.2023

Heidrun Meyer"

Der Sachverhalt wurde ausführlich in der Sitzung des Stadtrates am 26.09.2023 beraten. Der Stadtrat der Stadt Seeland hat dem Antrag (AN/059/2023) der Hauptverwaltungsbeamtin mehrheitlich zugestimmt und die Hauptverwaltungsbeamtin beauftragt die Änderung vorzubereiten.

Die Ortsbürgermeister aller Ortsteile als auch Stadtratsmitglieder, die gleichzeitig Ortschaftsratsmitglieder sind, stehen einer Änderung offen gegenüber. Voraussetzung für eine Änderung der Geschäftsordnung soll die inhaltliche Darstellung eines Ergebnisprotokolls sein. Die Anforderungen an das Ergebnisprotokoll werden den Ortschaftsräten als Anlage zur Verfügung gestellt.

Die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte stellt gemäß § 83 Abs. 4 Satz 2 KVG LSA an die Ortschaftsräte den Antrag auf Zustimmung, abweichend zum Satz 1 die Fertigung der Sitzungsniederschriften zu regeln.

* Muster Ergebnisprotokoll
* Anforderungen Ergebnisprotokoll

Beschlussvorschlag:

Der Ortschaftsrat …… stimmt abweichend der Regelung nach § 83 Abs. 4 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) zu, die Sitzungsniederschriften als Ergebnisprotokoll durch ein Ortschaftsratsmitglied zu erstellen und der Verwaltung zur weiteren Verwendung zu übermitteln.

Abstimmung:

	OR	HFA	BVA	BKSA	StR
Anzahl der Mitglieder		7	7	8	21
davon anwesend					
davon ausgeschlossen					
Ja-Stimmen					
Nein-Stimmen					
Stimmenthaltungen					
Beschluss-Nummer					

—